

TVL für Studis BLN

VERGLEICH	Tvstud III ¹	TVL Berlin 2020 ²		
Arbeitszeit				
pro MONAT	80 Stunden ³	84,7 Stunden (50% Vollzeit) ⁴		
pro WOCHE	18,4 Stunden	19,7 Stunden (50% Vollzeit)		
Entgelt				
EntgeltGRUPPE ⁵	/	Entgeltgruppe 3 ⁶		
EntgeltSTUFE ⁷	/	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
BRUTTO⁸				
Entgelt pro STUNDE	12,50 €			
Entgelt pro MONAT	1.000,00 €	1.175,78 €	1.279,46 €	1.309,22 €
Entgelt pro JAHR	12.000,00 €	14.109,30 €	15.353,46 €	15.710,64 €
Jahressonderzahlung ⁹	/	1.045,38 €	1.137,56 €	1.164,03 €
Entgelt pro JAHR	12.000,00 €	15.154,00 €	16.491,02 €	16.874,67 €
NETTO¹⁰				
MIT Werkstudierendenprivileg¹¹				
Steuerklasse I bis 30 ohne Kinderfreibetrag pro MONAT	760,80 €	883,12 €	948,00 €	966,30 €
Steuerklasse I bis 30 ohne Kinderfreibetrag pro JAHR	9.129,60	10.597,44 €	11.376,00 €	11.595,60 €
Steuerklasse I mit Familienversicherung ¹² pro Monat	/	/	/	/
Steuerklasse I mit Familienversicherung ¹² pro JAHR	/	/	/	/
OHNE Werkstudierendenprivileg¹³				
Steuerklasse I bis 30 ohne Kinderfreibetrag pro Monat	799,75 €	928,33 €	997,20 €	1.016,64 €
Steuerklasse I bis 30 ohne Kinderfreibetrag pro JAHR	9.597,00	11.139,96 €	11.966,40 €	12.199,68 €
inkl. Jahressonderzahlung pro JAHR	9.597,00 €	11.835,37 €	12.689,45 €	12.925,08 €
Steuerklasse I mit Familienversicherung pro Monat	/	/	/	/
Steuerklasse I mit Familienversicherung pro JAHR	/	/	/	/
Kosten für den Arbeitgeber				
MIT Werkstudierendenprivileg				
pro Monat	1.093,00 €	1.333,34 €	1.450,91 €	1.484,65 €
pro Jahr	13.116,00	17.185,40 €	18.700,82 €	19.135,86 €
OHNE Werkstudierendenprivileg				
pro Monat	1.197,75 €	1.457,09 €	1.585,57 €	1.711,53 €
pro Jahr	14.373,00 €	18.780,43 €	20.436,50 €	22.063,11 €

Erläuterungen:

1) Berechnung mit 12,50 Euro pro Stunde (gültig vom 01.06.2019-31.12.2020)

2) Berechnung nach Tabellenentgelt 01.01.-31.12.2020

3) Die meisten Verträge nach TVStud laufen über 40 bzw. 41 Stunden im Monat, häufig werden jedoch auch Verträge über 60 oder 80 Stunden/Monat angeboten. Insbesondere an den FHs sind jedoch auch Verträge mit einer Stundenanzahl unter 40 Stunden im Monat die Regel.

4) 50% einer Vollzeitstelle (39,4 Stunden pro Woche), dies entspricht 19,7 Stunden pro Woche.

5) Die Entgeltgruppe ergibt sich aus den Tätigkeiten. Diese sind im Tarifvertrag entsprechend des "Schwierigkeitsgrades" gestaffelt. Grob lässt sich sagen: Je schwieriger die Tätigkeiten, desto höher die Entgeltgruppe.

6) Entgeltgruppe 2/3

- keine gründlichen Fachkenntnisse notwendig (also ohne Ausbildung, reine Anlernfähigkeit)
- nach eingehender Einarbeitung gewisses Maß an selbstständiger Arbeit (kein eigener Ermessensspielraum)
- schwierige Tätigkeiten, die eher mit den Händen ausgeübt werden und Grundkenntnisse, wie Sprachkenntnisse, Lesen oder Grundrechenarten, erfordern (keine „gedankliche Arbeit“, Beispiel: Catering bereitstellen, Bücher einsortieren, Akten bereitstellen...)

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 (einfache Tätigkeiten, s.u.) hinausgeht.

Einfache Tätigkeiten (EG 2) sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase (EG 1) hinausgeht. Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

7) Die Entgeltstufe richtet sich nach der Berufserfahrung bzw. der Zugehörigkeit zum Betrieb.

Im TVL steigt das Gehalt nicht nur mit den regelmäßigen Tarifierungen sondern auch durch die Länge der Zugehörigkeit zum Betrieb mit den Erfahrungsstufen.

- In der Regel starten Arbeitnehmer*innen auf Stufe 1.
- Nach einem Jahr in Stufe 1 erfolgt dann der Aufstieg in die Stufe 2.
- Nach zwei Jahren in Stufe 2 erfolgt der Aufstieg in die Stufe 3.
- Nach drei Jahren in der Stufe 3 erfolgt der Aufstieg in Stufe 4.
- Nach vier Jahren in der Stufe 4 erfolgt der Aufstieg in Stufe 5.
- Und nach fünf Jahren in der Stufe 5 erfolgt dann der finale Aufstieg in Stufe 6.

Um auf Stufe 2 zu kommen, musst du also 12 Monate bei einem AG gearbeitet haben, um auf Stufe 3 zu kommen insgesamt 36 Monate und um auf Stufe 4 zu kommen 72 Monate (6 Jahre) und so weiter...

8) Brutto heißt vor Abzug aller Steuern oder Abgaben wie Kranken- oder Pflegeversicherung.

9) Im TVL werden mit dem Novembergehalt Jahressonderzahlungen (oder manchmal auch Weihnachtsgeld genannt) ausgezahlt. Die Höhe richtet sich danach wie viele Monate im laufenden Jahr im Betrieb gearbeitet wurde und ist prozentual abhängig von der Eingruppierung.

10) Insgesamt gibt es sechs verschiedene Steuerklassen. Hier wird nur exemplarisch die Lohnsteuerklasse I (alleinstehend) aufgeführt. Wir haben ausführlichere Rechenbeispiele auch für andere Lohnsteuerklassen parat. Der Steuerfreibetrag liegt für Alleinstehende 2020 bei 9.408 €, d.h. ein Verdienst darunter ist grundsätzlich Lohnsteuerbefreit. Gegebenenfalls muss noch die Kirchensteuer abgezogen werden, diese haben wir in der Berechnung nicht berücksichtigt.

11) Nach §6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V sind Vollzeitstudierende grundsätzlich von der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung befreit. Diese Befreiung nennt sich "Werkstudentenprivileg" und hat einige Einschränkungen:

- Vollzeitstudierende dürfen nicht mehr als 20 Stunden in der Woche arbeiten. Zudem kann nicht wirklich von einer Befreiung von der Kranken- und Pflegeversicherung gesprochen werden, da Vollzeitstudierende über die Familie (ihre Eltern oder Partner*innen) versichert werden.
- Die Familienversicherung über die Eltern ist jedoch nur bis zu einem Alter von 25 Jahren möglich.
- Bei einem monatlichen Einkommen von über 455,-€ (Wert für 2020 + Freibetrag 83,33 €) ist grundsätzlich keine Familienversicherung mehr möglich. (siehe Anmerkung 12)

In diesen Fällen müssen die Studis abhängig vom Alter die Krankenkassen- und Pflegebeiträge prozentual selbst bezahlen. Ebenfalls müssen Studis Beiträge zur Rentenversicherung zahlen. Diese Beiträge wurden hier abgezogen.

12) Studierende, die nicht familienversichert sein können, müssen sich bei einer Krankenkasse freiwillig versichern. Der Betrag ist abhängig vom Alter der Studierenden.

Bis 30 Jahren beträgt der Beitragssatz 10,22%, ab 30 Jahren 14,6%.

Dies gilt auch für die Pflegeversicherung, die in Höhe von 3,3% für Personen ohne Kinder bzw. 3,05% für Personen mit Kind(ern).

Jedoch gibt es eine Bemessungsgrundlage, die als Mindestbeitrag nicht unterschritten werden darf.

Der Mindestbeitrag bis 30 Jahre beträgt 2020 76,04€ plus dem kassenindividuellen Zusatzbeitrag, der je nach Krankenkasse zwischen 2,23€ und 12,65€ liegt. Wir haben mit dem häufigsten Zusatzbetrag von 0,9% gerechnet (6,70€).

Der Mindestbeitrag zur Pflegeversicherung beträgt bis 30 Jahren 24,55€ für Kinderlose und 22,69€ für Personen mit Kind(ern). Daraus ergibt sich die Summe von 107,29€ für Kinderlose bzw. 105,43€ für Studierende mit Kindern.

Studierende, ab dem 30. Lebensjahr zahlen den vollen KV-Beitragssatz von 14% und einen höheren Beitrag zu Pflegeversicherung:

148,63€ + 9,56€ (Zusatzbeitrag) + Pflegeversicherung (36,34€ Kinderlose bzw. 31,67€). Daraus ergeben sich 194,53€ Mindestbeitrag für Kinderlose und 189,86€ für Personen mit Kind(ern).

13) Ab dem 25. Semester oder bei einem Teilzeitstudium ist die Anwendung des "Werkstudentenprivilegs" nicht möglich. In diesen Fällen übernimmt der Arbeitgeber anteilig (etwa die Hälfte) die Kosten zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Das heißt oftmals für die Studis bleibt unter dem Strich mehr übrig, die Stellen kosten den AG allerdings entsprechend mehr. Manche AG bieten auch Vollzeitstudis an, dass sie das "Werkstudentenprivileg" nicht anwenden. Fragt am besten bei euch in der Personalabteilung nach, ob dies möglich wäre.